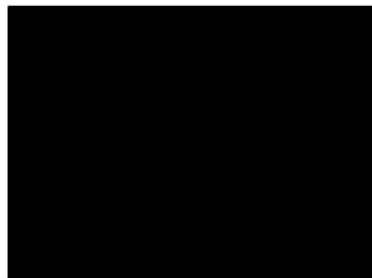


# Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil



16 O 2429/16

Verkündet am 13.04.2017

Rhode, JAuge.  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen von Bredow, Valentin, Herz, Littenstr.  
105, 10179 Berlin  
Geschäftszeichen: 17-16

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Landgericht Oldenburg – 16. Zivilkammer – durch den Richter Horn als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 09.03.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

seit dem 23.12.2015 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,



seit dem 05.02.2016 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,  
in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  
seit dem 10.06.2015 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,  
seit dem 10.01.2016 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,  
seit dem 10.08.2015 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €  
zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten von den vorgerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von [REDACTED] € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 15 % und die Beklagte zu 85 %.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:
  - a) bis zum 01.03.2017 auf [REDACTED] €;
  - b) ab dem 02.03.2017 auf [REDACTED] €.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um den sogenannten Technologie-Bonus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den in der Abgasturbine der Klägerin erzeugten Strom.

Die Klägerin betreibt eine Biogasanlage und speist den erzeugten Strom in das Netz der Beklagten ein. Die Klägerin beansprucht dabei seit 2013 auch den sogenannten Technologie-Bonus, soweit sie für die Stromerzeugung die beiden Gasturbinen an den beiden Standorten in [REDACTED] nutzt.

In der Biogasanlage erzeugt die Klägerin durch Vergärung verschiedener Einsatzstoffe Biogas. Das Biogas setzt die Klägerin in zwei Blockheizkraftwerken ein, um Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien zu erzeugen. Die Klägerin betreibt ihre Blockheizkraftwerke in sogenannter Kraft-Wärme-Koppelung.

Die Klägerin nahm die streitgegenständlichen Blockheizkraftwerke am 21. Dezember 2011 in Betrieb. Die Blockheizkraftwerke haben beide eine elektrische Leistung von [REDACTED] kW.

Die Klägerin betreibt zudem im Zusammenhang mit diesem Blockheizkraftwerk die streitgegenständlichen Abgasturbinen. Die Abgasturbinen wurden in den Abgasstrang der

Blockheizkraftwerke integriert. Die Gasturbinen nutzen die im Verbrennungsprozess des Blockheizkraftwerk-Motors entstehenden heißen Abgase (sogenannte Abgasturbine) zum Antrieb der Turbine, um in einem eigenen Generator zusätzlichen Strom zu erzeugen. Die Abgasturbinen weisen jeweils eine elektrische Leistung von [REDACTED] kW auf.

Die Klägerin veräußerte den Strom aus der Gasturbine des Blockheizkraftwerks I vom 01.05.2013 bis zum 31.03.2015 und dann wieder ab dem 01.06.2015 nicht mehr an die Beklagte, sondern direkt an einen Dritten (sog. Direktvermarktung). Eine solche Direktvermarktung findet für das Blockheizkraftwerk II seit dem 01.06.2015 statt.

Die Beklagte zahlte für die Jahre 2013 und 2014 vorbehaltlos den Technologie-Bonus an die Klägerin aus. Hierbei zahlte sie [REDACTED] €/kWh. Für das Jahr 2013 zahlte die Beklagte an die Klägerin einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € (Gasturbine I) und [REDACTED] € (Gasturbine II) und für das Jahr 2014 einen Betrag in Höhe 6.088,39 € (Gasturbine I) und [REDACTED] € (Gasturbine II). Die Beklagte zahlte die Beträge jeweils nach einer Jahresabrechnung insgesamt ab. Abschlagszahlungen nahm die Beklagte nicht vor. Die Klägerin widersprach dieser Vorgehensweise nicht.

Im August 2015 veröffentlichte die sogenannte Clearingstelle EEG ihr Votum vom 15.07.2014. Das Votum kommt zu dem rechtlichen Ergebnis, dass Abgasturbinen wie die Klägerin eine betreibt zu keinem Anspruch auf den sogenannten Technologie-Bonus führen.

Aufgrund dieses Votums forderte die Beklagte unter dem 29.10.2015 für die Lieferjahre 2013 und 2014 die ausgezahlten Beträge zurück. Mit Schreiben vom 18.12.2015 widersprach die Klägerin der Rückforderung. Am 22.12.2015 (Gasturbine I) und am 04.02.2016 (Gasturbine II) zog die Beklagte vom Konto der Klägerin die vorher ausgezahlten Beträge ein.

\* Für die Lieferjahre 2015 und 2016 zahlte die Beklagte den Technologie-Bonus nicht mehr an die Klägerin aus.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 22.08.2016 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung der fälligen Abschlagszahlungen bis zum 29.08.2016 auf. Die Beklagte zahlte zum 01.09.2016 einen Betrag von [REDACTED] € (Lieferjahr 2013 aus der Gasturbine II) an die Klägerin zurück. Die weiteren geltend gemachten Ansprüche lehnte die Beklagte ab. Für die anwaltliche Tätigkeit entstanden der Klägerin Rechtsverfolgungskosten in Höhe von [REDACTED] €.

Die Klägerin macht nunmehr die der Höhe nach nicht angegriffenen Beträge wie folgt geltend:

#### **Blockheizkraftwerk I**

bis 01.07.2013

01.07.2013 bis 31.12.2013

01.01.2014 bis 31.12.2014

01.01.2015 bis 31.03.2015

01.04.2015 bis 31.05.2015

01.06.2015 bis 31.12.2015

€

€

€

€

€

€

01.01.2016 bis 31.07.2016

€;

### Blockheizkraftwerk II

01.01.2014 bis 31.12.2014

€

01.01.2015 bis 31.05.2015

€

01.06.2015 bis 31.12.2015

€

01.01.2016 bis 31.07.2016

€.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe für den mit ihren Abgasturbinen erzeugten Strom ein Technologie-Bonus nach EEG zu. Das Votum der Clearingstelle EEG stehe einem solchen Ergebnis nicht entgegen, weil dieses nicht bindend sei.

Ferner behauptet die Klägerin, sie habe bei Erwerb der Abgasturbinen darauf vertraut, für den in den Abgasturbinen erzeugten Strom auch den sogenannten Technologie-Bonus zu erhalten. Sie sei auch wirtschaftlich davon abhängig, dass dieser gezahlt werde.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage zunächst einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € nebst Zinsen auf einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € seit dem 23.12.2015, auf einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € seit dem 05.02.2016, auf einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € seit dem 10.01.2016 und auf einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € seit dem 10.08.2016 sowie Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Mit Schriftsatz vom 01.03.2017 hat sie die Klage in Höhe von insgesamt [REDACTED] € zurückgenommen und den Klagantrag zu 2. entsprechend angepasst, nachdem die Beklagte darauf hingewiesen hat, dass bei einer Direktvermarktung keine Umsatzsteuer zu zahlen sei.

Nunmehr beantragt die Klägerin,

1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

seit dem 23.12.2015 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,

seit dem 05.02.2016 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,

seit dem 10.04.2015 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,

seit dem 10.06.2015 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,

seit dem 10.01.2016 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €,

seit dem 10.08.2015 aus einem Betrag in Höhe von [REDACTED] €

zu zahlen.

2. die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten von den vorgerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von [REDACTED] € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, der Klägerin stehe kein Technologie-Bonus zu.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung des sogenannten Technologie-Bonus in Höhe von [REDACTED] € aus § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) EEG 2014 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2009 i.V.m. Ziffer II. Anlage 1 zum EEG 2009 (Technologie-Bonus) bzw. für die Jahre 2013 und 2014 aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB zu.

1. Die Klägerin betreibt die streitgegenständlichen Anlagen seit 2011. Nach den Übergangsvorschriften des § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) EEG 2014 ist somit das EEG 2009 für die streitgegenständlichen Anlagen anzuwenden.

2. Der Klägerin steht nicht bereits deswegen ein Anspruch auf Auszahlung eines Technologie-Bonus zu, weil ein Vertrauensschutz in die Investitionsentscheidung durch die Beklagte geschaffen wurde.

Es ist zwar richtig, dass die Beklagte zunächst seit 2013 beanstandungslos den Technologie-Bonus an die Klägerin gezahlt hatte. Jedoch hat die Beklagte unbestritten vorgetragen, dass sie die Klägerin von Anfang an darauf hingewiesen hatte, dass Grundlage jeglicher möglicher Vergütungen stets das EEG in der jeweils geltenden Fassung sei. Ein solcher Hinweis ist nur allzu verständlich, unterliegt das EEG doch als komplexes, sich ständig neuer Technologie-Fortschritte anpassendes Gesetz einem stetigen Wandel. Das Gesetz wurde seit seiner Einführung bereits mehrfach grundlegend geändert. Vor diesem Hintergrund musste sich die Beklagte allein schon aus Zwecken der Absicherung darauf zurückziehen, Ansprüche nur gemäß dem EEG in der jeweils geltenden Fassung einzuräumen. Bereits der Hinweis darauf, dass immer das EEG in der jeweils gültigen Fassung führt dazu, dass sich die Klägerin nicht darauf verlassen konnte, dass die Beklagte immer - unabhängig von der Gesetzeslage - einen Technologie-Bonus auszahlen wird.

Gegen einen Vertrauensschutz spricht auch, dass die Klägerin ihre Abgasturbinen längst installiert hatte, bevor es erstmals zu Auszahlungen auf den Technologie-Bonus durch die Beklagte gekommen ist. Die Klägerin hat bereits vor Abklärung der Frage, ob die Beklagte für diese Anlage einen Technologie-Bonus auszahlen werde, selbst Fakten geschaffen. Selbst wenn die Klägerin wie selbstverständlich davon ausgegangen ist, dass der Technologie-Bonus ausgezahlt werde, so hat die Beklagte nach dem vorher Gesagten ein solches Vertrauen nicht zu verantworten. Die Beklagte konnte bei Anschaffung der Anlage durch die Klägerin noch gar nicht wissen, dass eine solche Anlage betrieben werden wird.

Soweit die Klägerin für die Begründung ihres Anspruchs durch Vertrauensschutz die Verfassung bemühen möchte, so führt auch dies nicht dazu, dass allein deswegen ein Anspruch zu gewähren ist. Der Vertrauensschutz richtet sich verfassungsrechtlich an die Körperschaften und Anstalten öffentlicher Gewalt. Die Beklagte als ein privates Unternehmen kann keinen verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz dahingehend aufbauen, dass der Technologie-Bonus immer zu gewähren ist. Dies ist dem Gesetzgeber vorbehalten, an den sich der verfassungsgemäße Vertrauensschutz in die Beibehaltung von Ansprüchen aus dem EEG richtet. Soweit beide Parteien sich mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzen, so sind diese nicht auf den hiesigen Fall übertragbar. In den von den Parteien zitierten Entscheidungen ging es allein darum, ob der *Gesetzgeber* einen Vertrauenstatbestand im Rahmen des EEG geschaffen hat und nunmehr die Voraussetzungen in einer späteren Gesetzesänderung nicht mehr einschränken oder gar aufheben darf. Daraus lässt sich für den vorliegenden Rechtsstreit kein Argument - weder für die Kläger- noch für die Beklagtenseite - herleiten.

3. Die Voraussetzungen für die Auszahlung eines Technologie-Bonus liegen vor.

a) Der Anspruch auf Zahlung eines Technologie-Bonus setzt gemäß Ziffer II.1. Anlage 1 zum EEG 2009 folgende Merkmale voraus:

- Anspruch auf Vergütung für Strom nach § 27 Abs. 3 EEG 2009

- auch eine Wärmenutzung nach Anlage 3 *oder* ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent

- Anlage, Technik oder Verfahren im Sinne Ziffer II.1. Anlage 1 zum EEG 2009.

b) Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Vergütung von Strom gemäß § 27 Abs. 3 EEG 2009. Ihre elektrische Anlagenleistung beträgt mit [REDACTED] kW weniger als 5 Megawatt.

c) Ferner beträgt der elektrische Wirkungsgrad des Blockheizkraftwerks mit [REDACTED] Prozent mehr als die vom Gesetz geforderten 45 Prozent.

d) Bei der von der Klägerin betriebenen Abgasturbine handelt es sich um eine Gasturbine im Sinne von Ziffer II.1. lit. c) der Anlage 1 zum EEG 2009. Dies ergibt sich aus einer umfassenden Gesetzesauslegung.

aa) Zu beachten ist zunächst, dass das Votum der Clearingstelle EEG keine Bindungswirkung für das Verfahren hat. Zwar sollte die Bedeutung der Clearingstelle nicht unterschätzt werden. Denn die Einrichtung einer Clearingstelle ist vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen, vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017. Hierbei hat die Clearingstelle gemäß § 81 Abs. 3 EEG 2017 die Aufgabe, Streitigkeiten zu vermeiden und beizulegen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können ordentliche Gerichte die Clearingstelle zur Abgabe einer Stellungnahme für deren rechtshängige Streitigkeiten ersuchen (§ 81 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017). Im Rahmen des Votumverfahrens ist die Clearingstelle mit fachkundigen Entscheidern sowohl aus der Wirtschaft, der Technik und der Rechtswissenschaft besetzt, was auf eine sehr hohe Kompetenzgrundlage schließen lässt.

Nach § 81 Abs. 4 Satz 3 EEG 2017 bleibt jedoch das Recht der Verfahrensparteien, die ordentlichen Gerichte anzurufen, vorbehaltlich des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung unberührt. Daraus ergibt sich im Ergebnis, dass das Votum der Clearingstelle - vorbehaltlich

des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung - weder für die Parteien in dem konkret von der Clearingstelle angerufenen Einzelfall noch für andere Anlagenbetreiber verbindlich ist.

bb) Eine Gesetzesauslegung ist zunächst immer vom Wortlaut her vorzunehmen. Erst wenn der Wortlaut zu keinem eindeutigen Ergebnis kommt, sind die systematische, die historische und die teleologische Auslegungsmöglichkeiten heranzuziehen.

Wie die Parteien beide übereinstimmend zu Recht angeben, ist der Wortlaut des Gesetzes insoweit unergiebig.

Vom allgemeinen Sprachverständnis dürfte das Wort „Gasturbine“ als eine Strömungsmaschine, welche durch ein Schaufelrad die Energie einer Flüssigkeit oder eines Gases in Rotationsenergie umwandelt, zu verstehen sein (vgl. insoweit Rn. 31 des Votums der Clearingstelle). Bei einer derartigen Definition würde die Abgasturbine der Klägerin unter den Begriff Gasturbine fallen. Jedoch kann der Wortlaut des Wortes „Gasturbine“ nicht allein, unabhängig von dem weiteren Wortlaut der Ziffer II.1 Anlage 1 zum EEG 2009 gelesen und verstanden werden. Vielmehr kann ein Begriffsverständnis nur im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Vorschrift entnommen werden. Beim unbefangenen Lesen der Ziffer II.1. Anlage 1 zum EEG 2009 fällt insbesondere bei der Auflistung der anderen unter den Technologie-Bonus fallenden Anlagen auf, dass dort mit der Organic-Rankine-Anlage, der Kalina-Cycle-Anlage und den Stirling-Motoren Anlagen aufgezählt werden, die einem allgemeinen Sprachverständnis schlicht nicht offen sind. Allein daraus ist ersichtlich, dass der Begriff Gasturbine nicht nach einem allgemeinen, sondern einem technischen Sprachverständnis zu verstehen ist. Bei einem technischen Verständnis der Vorschrift lässt sich jedoch ein eindeutiger Inhalt vom Wortlaut her nicht ermitteln. Sowohl Gasturbinen allein zum Zwecke der Primär- als auch zur Nachverstromung können dann unter den Wortlaut der Vorschrift fallen. Durch den Wortlaut der Vorschrift ist weder das eine noch das andere ein- oder ausgeschlossen.

cc) Auch die systematische Gesetzesauslegung führt zu keinem klaren Ergebnis. Wie die Beklagte unbestritten unter Hinweis auf das Votum der Clearingstelle vortragen lässt, handelt es sich bei allen unter Ziffer II.1. Anlage 1 zum EEG 2009 genannten Anlagen um solche, die entweder der Primärverstromung oder zur Primär- und Nachverstromung geeignet sind. Eine Anlage, die wie die Abgasturbine der Klägerin allein zur Nachverstromung geeignet sind, befindet sich im Gesetz nicht. Daraus im Ergebnis herzuleiten, dass die Abgasturbine nicht unter die Vorschrift fällt, ist jedoch nicht zwingend. Eine Einbeziehung einer Turbine, die allein der Nachverstromung dient, ist zumindest aus gesetzssystematischen Gründen nicht ausgeschlossen. Zum Beispiel kann auch die Organic-Rankine-Anlage so ausgestaltet werden, dass sie technisch allein der Nachverstromung dienen soll. Trotz allem würde auch diese Organic-Rankine-Anlage unabhängig von ihrer Handhabung durch den jeweiligen Anlagenbetreiber zu einem Anspruch auf den Technologie-Bonus führen, was zwischen den Parteien unstrittig ist.

dd) Allein bei Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers unter Beachtung des Sinn und Zwecks der Vorschrift lässt sich eine Auslegung in die eine oder andere Richtung herleiten. Diese Auslegung führt vorliegend dazu, dass die Abgasturbine der Klägerin unter Ziffer II.1. Anlage 1 zum EEG 2009 fällt und somit mit einem Technologie-Bonus gefördert werden kann.

Bereits die Vorgängervorschrift zu § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2009 i.V.m. Ziffer II. Anlage 1 zum EEG 2009, nämlich § 8 Abs. 3 EEG 2004, sah eine Erhöhung der Mindestvergütung vor, wenn „die Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation

umgewandelt oder der Strom mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Kalina-Cycle-Anlagen oder Stirling-Motoren gewonnen wird.“ Der Gesetzgeber äußerte sich zu dieser Vorschrift wie folgt:

„Mit dem in Absatz 3 verankerten Technologiebonus trägt der Entwurf dem Interesse Rechnung, **einen spezifischen Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter Anlagentechniken zu setzen, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist.** An einem solchen Anreiz fehlt es in den bisherigen Regelungen – mit der Folge, dass im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse **bislang überwiegend übliche Verbrennungstechniken zum Einsatz kommen.** Der **Bonus schafft damit einen Anreiz, innovative technische Verfahren zur Anwendung zu bringen und möglichst hohe Wirkungsgrade anzustreben.** Die Erhöhung des Absatzes 3 ist mit derjenigen aus Absatz 2 kombinierbar, wenn die Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Hinsichtlich der Brennstoffzelle wird auch auf die Begründung zu § 7 Abs. 2 verwiesen. **Die Gasturbine umfasst alle Größenklassen und damit auch Mikrogasturbinen.** Thermochemische Vergasung ist die thermochemische Umwandlung in einem wärmeinduzierten Prozess von Biomasse in einen gasförmigen Sekundärenergieträger. Sie ist klar zu unterscheiden von der anaeroben Vergärung von Biomasse zu Biogas, denn dabei handelt es sich um einen mehrstufigen biochemischen Prozess. Die bei der thermochemischen Vergasung und bei der anaeroben Vergärung entstehenden Gase sind nicht gleichzusetzen. Bei dem aus der thermochemischen Vergasung entstandenen Gas handelt es sich nicht um Biogas im Sinne dieses Gesetzes. Bei Trockenfermentationsverfahren werden im Gegensatz zu Nassvergärungsverfahren keine pumpfähigen sondern stapelbare Substrate eingesetzt. Die eingesetzten organischen Stoffe haben dabei in der Regel einen Wassergehalt von unter 70 Prozent. Eine erhöhte Vergütung ist auch für den Strom zu zahlen, der in Anlagen gewonnen wird, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen und der Nutzung durch Dritte zuführen. Erfasst wird aber parallel zum KWKG-Gesetz nur der im gekoppelten Betrieb erzeugte Strom, nicht aber derjenige, der im so genannten Kondensationsbetrieb gewonnen wird. Der Anlagenbetreiber muss geeignete Einrichtungen schaffen, um den Strom entsprechend der Betriebsweise zu erfassen. Voraussetzung ist, dass der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Für kleine Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 2 Megawatt kann dieser Nachweis durch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers ersetzt werden. Dieses Verfahren und die Größenbegrenzung entsprechen § 3 Abs. 3 Satz 1 KWKG. Für größere Anlagen muss der Nachweis den Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 entsprechen.“ (vgl. BT-Drs. 15/2327, Seite 30 rechte Spalte, Hervorhebungen durch das Gericht)

Der Gesetzgeber wollte gezielt innovative, besonders energieeffiziente Anlagentechniken fördern und einen Anreiz schaffen, möglichst hohe Wirkungsgrade anzustreben. Dass er die üblichen Verbrennungstechniken ersetzen wollte, folgt daraus nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine Fortentwicklung einer Verbrennungstechnik nicht fördern wollte. Nur die zu diesem Zeitpunkt (der Gesetzesentwurf stammt vom 13.01.2004) üblichen Verbrennungstechniken sollten nicht speziell durch den Technologie-Bonus gefördert werden. Eine solche Technik nutzt die Abgasturbine der Klägerin nicht. Eine solche Anlage, die die im Verbrennungsprozess des Blockheizkraftwerk-Motors entstehenden heißen Abgase (sogenannte Abgasturbine) zum Antrieb der Turbine nutzt, um in einem eigenen Generator zusätzlichen Strom zu erzeugen, kannte der Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt nicht. Genau diesen innovativen Weg, der mit geringem Aufwand eine Erhöhung des Wirkungsgrads zur Folge hat und zur Erzeugung weiteren Stroms führt, hatte der Gesetzgeber ins Auge gefasst, als er den Technologie-Bonus mit dem EEG 2004 geschaffen hat.



Indem der Gesetzgeber hervorgehoben hat, dass unter die Gasturbine alle Größenklassen und damit auch Mikrogasturbinen umfasst sind, hat er auch klargestellt, dass er keine spezielle Gasturbine im Blick hatte. Vielmehr folgt daraus, dass der Gesetzgeber eben keine einschränkende Gasturbine fördern wollte. Der Begriff der Gasturbine sollte einem weiten technischen Verständnis offen sein.

Nach der Gesetzesnovelle im Jahr 2009 äußerte sich der Gesetzgeber wie folgt:

#### „Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 8 EEG 2004 zusammengefasst. Nummer 1 regelt den Anspruch auf den Technologie-Bonus, Nummer 2 den Bonus für nachwachsende Rohstoffe sowie Nummer 3 den KWK- Bonus. Die einzelnen Voraussetzungen für die Boni werden in den jeweiligen Anlagen festgelegt. Die Boni nach den Nummern 1 bis 3 sind – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch kumulierbar.

[...]

#### Zu Anlage 1 (Technologiebonus)

In Anlage 1 wird die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 4 EEG 2004 wiedergegeben. Der Technologiebonus kann für Strom aus Klär-, Deponie- und Grubengas sowie aus Biomasse beansprucht werden. **Die Voraussetzungen des Technologiebonus sind weitgehend bestehen geblieben. Es ist lediglich das Verfahren der Trockenfermentation gestrichen worden, da in der Praxis viele Trockenfermentationsanlagen betrieben wurden, die die Anforderungen an ein innovatives, klimaschonendes Verfahren nicht erfüllen.** Daneben hat sich das Verfahren der Trockenfermentation in den zurückliegenden Jahren zur Marktreife entwickelt, so dass eine Förderung als innovative Technologie nicht mehr erforderlich ist.

**Mit dem Technologiebonus trägt das Gesetz dem Interesse Rechnung, einen spezifischen Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechniken zu setzen, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist. Der Bonus schafft damit einen Anreiz, innovative technische Verfahren zur Anwendung zu bringen und möglichst hohe Wirkungsgrade sowie niedrige Schadstoffwerte anzustreben. Die Vorschrift setzt so einen wichtigen Anreiz für eine zukunftsweisende Technologieentwicklung. Mittel- und langfristig sollen die innovativen Technologien zur Kostensenkung beitragen.**

Im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse ist der Technologiebonus mit dem Nawaro-Bonus und dem KWK-Bonus kumulierbar. Der Technologiebonus selbst kann jedoch nur einmal beansprucht werden, auch wenn gleichzeitig mehrere Tatbestände der Anlage 1 erfüllt werden.

Nummer 1 der Anlage formuliert Anforderungen, die bei der Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und der Einspeisung in das Erdgasnetz einzuhalten sind. Durch die Einspeisung von auf Erdgas aufbereitetem Gas aus Biomasse kann das Gas zu Standorten mit ausreichendem Wärmebedarf transportiert werden und dort effizient in Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die hohen Kosten der Gasreinigung werden über den Technologiebonus aufgefangen. Durch das Gas aus Biomasse kann in vorhandenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Erdgas verdrängt und somit ein Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz geleistet werden. Im Fall der Inbetriebnahme einer neuen Kraft-Wärme-

Kopplungsanlage, die mit Gas aus Biomasse bzw. Klär- oder Deponiegas betrieben wird, erhöht sich zudem der Anteil der Stromerzeugungsanlagen mit besonders guter Energieeffizienz. Im Rahmen der Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz ist ausnahmsweise die technisch erforderliche Konditionierung durch LPG zulässig.

Nummer 1 Buchstabe a begrenzt die Methanemissionen in die Atmosphäre auf maximal 0,5 Prozent. Grund dafür ist die erhebliche Klimarelevanz von Methan. Methanemissionen sind um ein Vielfaches (23-fach) klimarelevanter als die gleiche Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen, so dass diese Emissionen bei der Aufbereitung des Gases auf das kleinstmögliche Maß zu reduzieren sind, maximal jedoch 0,5 Prozent nicht überschreiten dürfen. Entsprechend den technischen Möglichkeiten sollten die Methanemissionen auch über die Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a hinausgehend so weit wie möglich reduziert werden. Dies ergibt sich schon aus dem Zweck dieses Gesetzes. Nummer 1 Buchstabe b begrenzt den maximalen Stromverbrauch für die Aufbereitungstechnik auf maximal 0,5 Kilowattstunden je Normkubikmeter Biorohgas. Dieser Grenzwert soll sicherstellen, dass der positive Klimaeffekt der nachhaltigen und ökologischen Biomethanherzeugung nicht durch den Eigenstrombedarf verringert wird. Der Grenzwert von  $\blacksquare$  kWh/m<sup>3</sup>Biorohgas (bei  $\blacksquare$  kWh/m<sup>3</sup>) für die Gasaufbereitung entspricht etwa 10 Prozent Eigenenergiebedarf für die Aufbereitung. Als Aufbereitung wird die Anlagentechnik angesehen, die sich zwischen Biorohgasleitung vom Fermenter und Biomethanleitung zum Nachverdichter (der den Einspeisedruck sicherstellt) befindet. Diese Anlagentechnik bereitet das durch die Vergärung erzeugte unbehandelte Biorohgas auf Erdgasqualität auf. Die Stromaufnahme für die Aufbereitung muss durch eine eigene Messeinrichtung nachgewiesen werden. Nach den technischen Möglichkeiten der Anlagen sollte im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes auch eine weitere Verringerung des spezifischen Strombedarfs der Gasaufbereitung über diesen Grenzwert hinaus erreicht werden. Nach Nummer 1 Buchstabe c muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass die zur Klär- und Biogaserzeugung und zur Aufbereitung verwendete Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt.

Nummer 2 betrifft die thermochemische Vergasung. Darunter ist die thermochemische Umwandlung in einem wärmeinduzierten Prozess von Biomasse in einen gasförmigen Sekundärenergieträger zu verstehen. Sie ist klar zu unterscheiden von der anaeroben Vergärung von Biomasse zu Biogas, denn dabei handelt es sich um einen mehrstufigen biochemischen Prozess. Die bei der thermochemischen Vergasung und bei der anaeroben Vergärung entstehenden Gase sind nicht gleichzusetzen. Bei dem aus der thermochemischen Vergasung entstandenen Gas handelt es sich nicht um Biogas im Sinne dieses Gesetzes.

Bei den Verfahren nach Nummer 3 **entfällt der Technologiebonus nur auf den Teil des Stroms, der in den genannten, also innovativen, Verfahren erzeugt wird. Dies betrifft insbesondere nachgeschaltete Organic-Rankine-Cycle-Prozesse.** Der Technologiebonus ist im Rahmen von Nummer 4 an die Bedingung geknüpft, dass die Anlage auch in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 betrieben wird. Maßgeblich ist dabei insbesondere eine sinnvolle Wärmenutzung. Alternativ ist nach Buchstabe b ausreichend, wenn die Anlage einen elektrischen Wirkungsgrad von 45 Prozent erreicht.

Mehrstoffgemischanlagen, darunter das heute bekannteste Verfahren, die Kalina-Technologie, ermöglichen über höheren Druck vor allem bei vergleichsweise niedrigeren Temperaturen höhere Wirkungsgrade als dies bei Anlagen möglich ist, die nur mit einem Stoff gefahren werden. Der Dachbegriff wurde gewählt, da andere Gemischkombinationen als bei der Kalina-Technologie möglich sind, die zu noch höheren Wirkungsgraden gelangen können. **Die Gasturbine umfasst alle Größenklassen und damit auch Mikrogasturbinen.**“ (vgl. BT-Drs. 16/8148, Seite 55 rechte Spalte, Seite 78 f., Hervorhebungen durch das Gericht)

Durch die Gesetzänderung ergaben sich keine weitreichenden Änderungen. Auch im Rahmen der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 stellte der Gesetzgeber darauf ab, dass ein spezifischer Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechniken gesetzt werden sollte, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist. Der Bonus sollte damit einen Anreiz schaffen, innovative technische Verfahren zur Anwendung zu bringen und möglichst hohe Wirkungsgrade sowie niedrige Schadstoffwerte anzustreben. Die Vorschrift sollte so einen wichtigen Anreiz für eine zukunftsweisende Technologieentwicklung setzen. Klargestellt hat der Gesetzgeber - wie die Beklagte zutreffend erkannt hat - insoweit jedoch, dass auch nachgeschaltete Anlagen den Technologie-Bonus erhalten sollten. Anders als die Beklagte meint hat der Gesetzgeber jedoch eine Nachverstromung nicht allein für die Organic-Rankine-Cycle-Prozesse als förderungswürdig angesehen. Der Gesetzgeber hat insoweit erwähnt, dass *insbesondere* nachgeschaltete Organic-Rankine-Cycle-Prozesse umfasst sind. Keinesfalls hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollen, dass nachgeschaltete Gasturbinen nicht vom Gesetz umfasst sein sollten. Vielmehr hat der Gesetzgeber gerade eine Nachverstromung insgesamt für möglich erachtet. Dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich auf eine nachgeschaltete Gasturbine abgestellt hat, mag damit zusammenhängen, dass eine derartige Technologie zu diesem Zeitpunkt schlicht nicht bekannt war.

Dass die Abgasturbine - wie sie die Klägerin betreibt - zum Zeitpunkt der Schaffung des EEG 2004 und des EEG 2009 nicht bekannt gewesen ist, vermag kein anderes Ergebnis zu begründen. Denn der Gesetzgeber wollte ausdrücklich *innovative* Technologie fördern. Wenn zu diesem Zeitpunkt sämtliche förderungswürdigen Technologien bekannt gewesen wären, wären dies kaum *innovative* Technologien.

Ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis führt die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit der Novellierung des EEG im Jahr 2012 gänzlich auf das Bonus-System verzichtet hat. Der Gesetzgeber mag im Jahr 2012 für die neu in Betrieb nehmenden Anlagen eine Förderungswürdigkeit nicht mehr gesehen haben, indem er jedoch zugleich für die bereits betriebenen Anlagen eine Fortgeltung des Technologie-Bonus bestimmt hat (vgl. insoweit § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) EEG 2014), hat er zumindest an seiner üblichen Meinung, innovative, besonders energieeffiziente und damit umwelt- und klimaschonende Anlagentechniken zu fördern, aufrechterhalten. Aus dem Entschluss des Gesetzgebers auf Verzicht auf den Technologie-Bonus lässt sich nicht herleiten, dass der Gesetzgeber eine Abgasturbine im EEG 2009 nicht fördern wollte.

4. Für die Jahre 2015 und 2016 ergibt sich der Anspruch der Klägerin aus § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) EEG 2014 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2009 i.V.m. Ziffer II. Anlage 1 zum EEG 2009. Für die Jahre 2013 und 2014 folgt dieser Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB, weil die Beklagte durch Rückbuchung der Beträge sich ohne Rechtsgrund bereichert hatte. Sie war zur Rückbuchung nicht berechtigt, weil der Klägerin nach dem Vorstehenden ein Anspruch auf den Technologie-Bonus aus § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) EEG 2014 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2009 i.V.m. Ziffer II. Anlage 1 zum EEG 2009 zustand.

5. Der Höhe nach steht der Klägerin ein Anspruch von unstreitig [REDACTED] € zu.

6. Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 und 2 BGB.

Für die Jahre 2013 und 2014 ist der Anspruch seit dem Tag der Rückbuchung der Beträge durch die Klägerin, mithin seit dem 22.12.2015 (Gasturbine I) bzw. seit dem 04.02.2016

(Gasturbine II), fällig. Hierfür steht ihr gemäß § 288 Abs. 1 BGB der Höhe nach jedoch nur ein Zinsanspruch von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu. Wie beantragt 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz kann die Klägerin nur unter den Voraussetzungen des § 288 Abs. 2 BGB geltend machen. Danach wird der höhere Zinsanspruch jedoch nur für Entgeltforderungen gewährt. Nicht zu den Entgeltforderungen gehören bereicherungsrechtliche Ansprüche (*Grüneberg*, in: Palandt, § 286 Rn. 27), in den die Ansprüche für die Jahre 2013 und 2014 ihre Anspruchsgrundlage haben.

Für die Jahre 2015 und 2016 sind die Ansprüche spätestens seit dem 10.06.2015, 10.01.2016 und 10.08.2016 fällig. Die Fälligkeit des gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 bestehenden Anspruchs eines Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartende Einspeisevergütung bestimmt sich nach § 271 BGB. Sie ist gegeben, wenn der Netzbetreiber in der Lage ist, an Hand der gemessenen Einspeiseleistung die in etwa angefallene Einspeisevergütung vorläufig zu berechnen und den sich danach ergebenden Betrag an den Anlagenbetreiber auszuzahlen. Dies hat zur Folge, dass die hier zu leistenden Abschläge spätestens am Zehnten jedes auf die Einspeisung folgenden Monats fällig und zahlbar sind (BGH, Urteil vom 19. November 2014 – VIII ZR 79/14 –, Rn. 42, zitiert nach juris). Für die Jahre 2015 und 2016 besteht anders als in den Jahren 2013 und 2014 eine Entgeltforderung, sodass insoweit die Klägerin der Höhe nach Zinsen von 9 %-Punkten geltend machen kann.



Die Klägerin hat aus §§ 280, 286 BGB einen weiteren Anspruch gegen die Beklagten auf Freistellung der ihr vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von [REDACTED] €. Die notwendigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen einen ersatzfähigen Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB dar.

Der Anspruch berechnet sich nach einem Geschäftswert von bis zu [REDACTED] € (der Betrag, mit dem die Klägerin obsiegt hat) und lässt sich wie folgt darstellen:

1,3 Verfahrensgebühr	[REDACTED]	€
Postpauschale	[REDACTED]	€
Zwischensumme	[REDACTED]	€
Mehrwertsteuer	[REDACTED]	€
Summe	[REDACTED]	€

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 269 Abs. 3 Satz 3, 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert musste aufgrund der teilweisen Klagerücknahme entsprechend dem danach geltenden Streitwert angepasst werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb), Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg (Oldb) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Horn  
Richter

Begläubigt  
Oldenburg, 13.04.2017

Rhode, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



